



29.12.2016 BLW-zbd/imm

## Dokumentation des Auslaufs für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung

### 1. Direktzahlungen / RAUS

#### 1.1. Grundlage: Nachweispflicht gemäss DZV Art. 101

„Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben.“

In Bezug auf die Anforderungen an den Auslauf im Zusammenhang mit RAUS-Beiträgen bedeutet dies, dass der Tierhalter den Vollzugsorganen (primär der Kontrollperson) glaubhaft machen muss, dass er die RAUS-Anforderungen eingehalten hat. Ein wichtiges Hilfsmittel dazu ist ein glaubwürdiges Auslaufjournal.

#### 1.2. Bestimmungen zur Dokumentation des Auslaufs im Zusammenhang mit RAUS-Beiträgen / **Änderung per 1.1.2017**

##### bis 31.12.2016

- „Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren“ (DZV Art. 75).
- Vereinfachte Dokumentation für Tiere, die während einer gewissen Zeitspanne **rund um die Uhr** Zugang zu einer Weide (Sommer) / zu einem Laufhof (Winter) haben, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden (DZV Anhang 6 Buchstabe D Ziffer 1.1) **→ nur bei Laufstallhaltung möglich.**
- „Ist der dauernde Zugang zum Laufhof beziehungsweise zur Weide durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden“ (DZV Art. 75).

##### ab 1.1.2017

- wie bisher
- Vereinfachte Dokumentation für Tiere, die während einer gewissen Zeitspanne **an jedem Tag** ... [wie bisher] ...  
  
(DZV Anhang 6 Buchstabe D Ziffer 1.1)  
**→ bei Laufstall- und Anbindehaltung möglich.**
- wie bisher

→ Weisung/Erläuterung des BLW zu DZV Art. 75 und Beispiel auf der nächsten Seite

### 2. Auslauf und Dokumentation gemäss Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Anforderungen an den Auslauf und die entsprechende Dokumentation sind in den folgenden Artikeln der TSchV festgehalten:

- angebundene Tiere der Rindergattung: Art. 40\*
- angebundene Tiere der Ziegengattung: Art. 55\*
- Tiere der Pferdegattung: Art. 61\*

\* und Kontrollhandbuch (<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/tiere/rechts--und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-und-vollzugsgrundlagen/kontrollhandbuecher.html>)

### 3. Weisung/Erläuterung des BLW betreffend RAUS-Beiträge (DZV Art. 75)

- „Dauernder Zugang“ = „24 Stunden am Tag“ (für alle Tiere der Kategorie) – zulässige Abweichungen: siehe Anhang 6 und soweit während der Reinigung des Laufhofs notwendig.
- Das Auslaufjournal muss jederzeit zugänglich sein. Es ist vom Bewirtschafter mindestens 6 Jahre aufzubewahren.
- Der Auslauf ist auch für kleine Tierbestände aufzuzeichnen.
- Die Vorgabe, den Auslauf nach spätestens drei Tagen zu dokumentieren, hängt mit der Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen zusammen und gilt für alle Eintragungen, d.h. auch für den Beginn einer Zeitspanne mit täglichem Weidegang bzw. täglichem Auslauf in den Laufhof.
- Das Auslaufjournal ist ein Hilfsmittel zur Selbstkontrolle und ein wichtiger Beleg bei Kontrollen (Nachweispflicht nach DZV Art. 101).
- Die Kontrollperson
  - hat zu überprüfen, ob der Auslauf während der letzten 12 Monate vorschriftsgemäss eingetragen worden ist;
  - hat unter Berücksichtigung weiterer Hinweise zu beurteilen, ob die Eintragungen im Auslaufjournal glaubwürdig sind; und
  - hat auf Grund der Eintragungen im Auslaufjournal zu überprüfen, ob die Auslaufbestimmungen eingehalten worden sind.

### 4. Beispiel zur Dokumentation des Auslaufs im Zusammenhang mit RAUS-Beiträgen

#### Beschreibung des Auslaufs

April: 1. – 30. Anbindestall: **jeden Tag** / Laufstall: **dauernd** Zugang zum Laufhof  
 Mai: 1. – 8. Anbindestall: **jeden Tag** / Laufstall: **dauernd** Zugang zu einer Weide  
 9. Anbinde- und Laufstall: Zugang zum Laufhof  
 12. – 29. Anbinde- und Laufstall: **jeden Tag** Zugang zu einer Weide  
 30. + 31. Anbinde- und Laufstall: Zugang zum Laufhof  
 Juni: 1. – 30. Anbinde- und Laufstall: **jeden Tag** Zugang zu einer Weide

#### Vereinfachte Dokumentation: Beginn (... B) bzw. Ende (... E) bei Anbinde- und Laufstallhaltung

Milchkühe 2016						
Tag	April		Mai		Juni	
	Anbi	Lauf	Anbi	Lauf	Anbi	Lauf
1	L		W	WB	W	W
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8				WE		
9			L	L		
10						
11						
12			W	W		
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29			L	L		
30			L	L		
31			L	L		

Die **blauen Striche** (s. Journal links) sind ab 1.1.2017 nicht mehr zwingend erforderlich. Bei einer Kontrolle genügt es, wenn der Landwirt glaubhaft macht, dass er den Tieren **an den entsprechenden Tagen** Zugang zu einem Laufhof bzw. einer Weide gewährt hat (DZV Art. 101).

Milchkühe 2017						
Tag	April		Mai		Juni	
	Anbi	Lauf	Anbi	Lauf	Anbi	Lauf
1	LB		WB	WB	WB	WB
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8			WE	WE		
9			L	L		
10						
11						
12			WB	WB		
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29			WE	WE		
30	LE		L	L		
31			L	L		

Wenn das Haltungssystem die Einhaltung der Vorgaben für den Auslauf garantiert, muss der Auslauf nach wie vor nicht dokumentiert werden. Fallbeispiele:

- Mastmüli im Laufstall mit dauerndem Zugang zum Laufhof während des ganzen Jahres
- Milchkühe im Laufstall mit dauerndem Zugang zum Laufhof im Winterhalbjahr (vgl. Journal oben)
- Aufzuchttrinder auf der Weide im Sommerhalbjahr.